

Kassel Marketing GmbH – Abteilung Veranstaltungen Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Geltungsbereich

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für jegliche Veranstaltungen der Kassel Marketing GmbH, Obere Königsstraße 15, 34117 Kassel und regeln die Bestimmungen zur Teilnahme an einer Veranstaltung, die Vermietung von Standflächen und/oder die Überlassung von Flächen und Räumen für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Leistungen.
2. Zusätzlich zu den vorliegenden AGB gelten alle weiteren sonstigen Vorschriften und Gesetze, insbesondere das Gewerbe-, Gaststätten-, Lebensmittel-, GEMA-, Tierschutz-, Jugendschutz-, Bau-, TÜV-, Immissionsschutz-, Abfall- und Wasserrecht etc. Außerdem sind die Vorgaben der einschlägigen Gesetze und Verordnungen, insbesondere der Lebensmittel- Informationsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 1169/2011), der vorläufigen Lebensmittelinformations- Ergänzungsverordnung (VorLMIEV), des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), der Verbraucherrechtlinie (Richtlinie 2011/83/EU), der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (Richtlinie 2005/29/EG), des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz-MiLoG), sowie des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) einzuhalten.
3. Die vorliegenden AGB gelten gegenüber natürlichen Personen sowie gegenüber Firmen, Kaufleuten, gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des Öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Gegenüber Unternehmen gelten diese Bedingungen auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen gelten nur, wenn sie von dem zuständigen Sachbearbeiter der Kassel Marketing GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
4. Werden im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag Vereinbarungen getroffen, die von den vorliegenden Veranstaltungsbedingungen abweichen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser Veranstaltungsbedingungen.

§2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen

1. Alle Verträge und Ergänzungen zum Vertrag bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie müssen vollständig und unterschrieben bei der Kassel Marketing GmbH eingereicht werden. Die Übersendung kann auch in elektronischer Form als PDF erfolgen. In begründeten Fällen kann die Vorlage weiterer Unterlagen von der Kassel Marketing GmbH eingefordert werden.

2. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt die Schriftformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird.

§3 Mieter, Entscheidungsträger

1. Der Mieter bzw. Vertragspartner kann die Vertragsrechte nicht auf Dritte übertragen. Somit müssen beispielsweise zugewiesene Standplätze, Verkaufsflächen o.Ä. vom Mieter selbst in der genehmigten Art und Weise genutzt werden. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung bzw. der Tausch einer Verkaufsfläche oder die Überlassung eines Vertrages an Dritte sind ohne Rücksprache mit der Kassel Marketing GmbH nicht zulässig.
2. Der Mieter bzw. Vertragspartner hat eine entscheidungsbefugte Person als Entscheidungsträger/Leiter zu benennen, sollte er während des Auf-/und Abbaus oder während der Durchführung der Veranstaltung nicht anwesend sein. Dieser Entscheidungsträger/Leiter muss während der gesamten Veranstaltung anwesend sein und dient als Ansprechpartner für den Sachbearbeiter der Kassel Marketing GmbH.

§4 Vertragsgegenstand

1. Die Überlassung der Stellfläche erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter (Rettungs-)Wege.
2. Veränderungen an der überlassenen Fläche sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung der Kassel Marketing GmbH und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Für die Kosten und Risiken der Genehmigung muss der Betreiber vollumfänglich aufkommen.

§5 Standplatzvergabe, Sortiment

1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz. Die Veranstalter sind berechtigt, die Standplätze in eigenem Ermessen zu vergeben. Die Kassel Marketing GmbH ist berechtigt, dem Betreiber auch während der Veranstaltung einen anderweitigen Stellplatz zuzuweisen, wenn dies gesetzliche Vorschriften oder behördliche Auflagen erfordert oder es zur Erzielung des Veranstaltungskonzeptes erforderlich und für den Betreiber zumutbar ist.
2. Der Betreiber ist verpflichtet, Art, Gestaltung und Umfang seines Geschäftes und Sortiments vollständig in seiner Bewerbung anzugeben. Der Veranstalter kann mit der Annahme der Bewerbung Sortimentsbeschränkungen aufgeben, welche als vereinbart gelten, wenn diesen nicht widersprochen wird.
3. Das Anbieten und der Verkauf der zugelassenen Waren oder Leistungen sind nur vom zugewiesenen Standplatz aus erlaubt.

4. Das Verteilen von Werbematerialien ist außerhalb der zugewiesenen Standfläche verboten.

5. Anweisungen, Standeinteilungen und sonstigen Anforderungen der Kassel Marketing GmbH müssen Folge geleistet werden.

6. Unangemeldete Teilnehmer werden nicht berücksichtigt und des Platzes verwiesen.

§6 Nutzungsumfang des Standplatzes

1. Der Aufbau erfolgt nach einem durch die Kassel Marketing GmbH aufgestelltem Standplan. Die Grenzen der zugeteilten Fläche dürfen nicht überschritten werden.

2. Der Betreiber muss bis spätestens 2 Stunden vor Beginn der Eröffnung der Veranstaltung den Standaufbau und die Standeinrichtung abgeschlossen haben.

3. Jeder Stand hat ein Schild mit dem Namen des Betreibers sichtbar anzubringen. Der Betreiber ist für die Verkehrssicherungspflicht bis zum Abbau seiner Standfläche selbst verantwortlich. Dies beinhaltet eine ständige Säuberung der Nutzflächen (z.B. von Abfällen), oder das Streuen bei Glätte, um die Sicherheit der Besucher zu garantieren.

4. Die Entsorgung von Gewerbeabfällen in Besucher-Mülltonnen ist untersagt und hat eine Konventionalstrafe von 500€ zur Folge.

5. Das Befahren des gesamten Veranstaltungsbereichs ist während der Veranstaltung verboten. Die Anlieferung mit Waren o.ä. muss also zu Beginn der Veranstaltung beendet sein. Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Veranstaltungsflächen ist ebenfalls nicht gestattet. Die Zufahrt zu manchen Veranstaltungsstandpunkten (z.B. Innenstadt) ist nur mit behördlicher Genehmigung möglich. Diese Genehmigung kann über die Kassel Marketing GmbH beantragt werden.

6. Der Betreiber hat während der gesamten Veranstaltungszeit seinen Stand besetzt, geöffnet, beleuchtet und verkaufsbereit zu halten. Ein Überschreiten oder Unterschreiten der Öffnungszeiten sowie ein vorzeitiges Wegschließen des Sortiments bzw. von Teilsortimenten ist unzulässig.

7. Reparaturen und etwaige Defekte sind meldepflichtig.

8. Der Betreiber ist dafür verantwortlich, dass die für seine und die Tätigkeiten seiner Beauftragten alle erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und Vorschriften eingehalten werden. Der Veranstalter kann die Herausgabe dieser Nachweise verlangen.

9. Musikdarbietungen und -beschallung, Lautsprecherdurchsagen und Produktpropaganda sind nicht erlaubt. Sondergenehmigungen können jedoch erteilt werden.

10. Der vorzeitige Abbau des Standes/Geschäftes schädigt den Markt/die Veranstaltung und ist unzulässig. Verstöße können zum Ausschluss bei zukünftigen Veranstaltungen führen.

§7 Sicherheitsbestimmungen

1. Besitzer von fliegenden Bauten müssen ein Baubuch führen. Sie dürfen vor Abnahme durch die Prüfer der Bauaufsichtsbehörde nicht in Betrieb genommen werden.

2. Für Fahr- und Laufgeschäfte ist die aktuelle TÜV-Abnahmebescheinigung von den Schaustellern mitzuführen und auf Verlangen den Prüfern der Fachbehörde vorzulegen.

3. Für jede Brandstätte ist ein Feuerlöscher (Pulver, Löschröße III-Bauart PG6 für Brandklassen A-B-C) bereitzuhalten. Feuerlöscher und Gasflaschen müssen einen Prüfvermerk haben. Ist kein Prüfvermerk angebracht, muss ein schriftlicher Nachweis über die Prüfung vorgezeigt werden. Der Prüfvermerk darf nicht älter als 2 Jahre sein. Bei der Verwendung von erhitztem Öl und Fett ist neben dem Feuerlöscher zusätzlich eine Löschdecke einsatzbereit zu halten. Außerdem müssen bei der Nutzung eines Grills entsprechende Vorkehrungen (Blechauffangpfanne o.ä.) dafür sorgen, dass das Straßenpflaster nicht beschmutzt oder beschädigt wird.

§8 Nutzungsentgelte, Betriebskosten, Nebenkosten, Zahlungsbedingungen

1. Das vertraglich vereinbarte Entgelt ergibt sich aus dem Vertrag oder aus einer dem Vertrag beigefügtem Kosten- und Leistungsübersicht der Kassel Marketing GmbH. Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist verstehen sich alle vereinbarten Entgelte zuzüglich zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Die Angaben zu den Leistungen und Entgelten basieren auf dem Stand der Vereinbarungen beider Vertragsparteien. Änderungen haben nach ihrer Genehmigung auch eine Anpassung der Entgelte zur Folge.

3. Die Betriebs- und Nebenkosten werden vollumfänglich vom Standbetreiber getragen. Dazu gehören unter anderem die Kosten für Strom und Wasser, aber auch die Kosten für weitere Genehmigungen, wie beispielsweise eine Durchfahrtsgenehmigung.

4. Der Rechnungsbetrag ist wie in den Zahlungsbedingungen angegeben zu begleichen. Sofern nichts vereinbart ist, gilt die Begleichung bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung. Maßgeblich hierfür ist der Zahlungseingang bei den Veranstaltern.

5. Sofern der Rechnungsbetrag nicht innerhalb des Zahlungsziels beglichen worden ist, ist der Veranstalter berechtigt, dem Betreiber eine angemessene Frist zur Zahlung zu setzen. Für den Fall eines ergebnislosen

Fristablaufs, kann die Kassel Marketing GmbH vom Vertragsverhältnis zurücktreten und Schadensersatzansprüche geltend machen.

6. Bei bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der Kassel Marketing GmbH besteht keine Möglichkeit der Zulassung zu Veranstaltungen der Kassel Marketing GmbH.

§9 Kündigung

1. Die Kassel Marketing GmbH kann den Vertrag aus wichtigen Gründen außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- der Verkaufsstand bis zum Veranstaltungsbeginn nicht verkaufsbereit ist,
- der Verkaufsstand während der Öffnungszeiten nicht benutzt oder betrieben wird,
- die Veranstaltungsdauer nicht eingehalten wird,
- der Betriebsinhaber, die Beauftragten oder das Personal trotz vorheriger Abmahnung (mündlich oder schriftlich) gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Zulassungsbedingungen, Auflagen oder gegen diese AGB verstoßen,
- das Standkonzept bzw. das Waren- oder Leistungsangebot wesentlich von den Angaben in der Anmeldung abweicht ,
- behördliche Anordnungen und/oder Weisungen von externen Hilfskräften (Polizei, Feuerwehr, Bauamt, Ordnungsamt etc.) missachtet werden.

2. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die Kassel Marketing GmbH muss der Standbetreiber die gesamte Standgebühr zahlen.

3. Sollte der Gesamtbetrag der vereinbarten Standgebühr bis zum Fälligkeitstermin nicht in voller Höhe entrichtet worden sein, so ist die Kassel Marketing GmbH berechtigt, den Vertrag zu kündigen und den Platz anderweitig zu vergeben.

4. In besonderen Fällen ist eine Kündigung durch den Standmieter möglich. Sonderfälle müssen persönlich mit dem Sachbearbeiter der Kassel Marketing GmbH besprochen werden.

5. Bei mildereren Verstößen gegen die Reinhaltungsverpflichtung des Sortiments können Vertragsstrafen in Höhe einer Tagesmiete ausgesprochen werden. Bei Zuwiderhandlung gegen schriftliche Auflagen der Veranstalter (z.B. Nichteinhaltung der Standgröße, nicht genehmigtes Aufstellen von Tischen und Stühlen) kann neben der außerordentlichen Kündigung eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten Mietentgeltes verhängt werden.

§10 Übergabe, Rückgabe

1. Bei der Übergabe der Standfläche vor der Veranstaltung ist eine Besichtigung dieser durchzuführen. Eventuelle Schäden oder Mängel an der Standfläche oder anderen vermieteten Gegenständen sind zu protokollieren.

2. Der Betreiber muss für die Rückgabe der Standfläche den ursprünglichen Zustand dieser wiederherstellen. Für Schäden an zusätzlich gemieteten Materialien muss der Betreiber aufkommen. Sollte nach Ablauf der Nutzungszeit der ursprüngliche Zustand nicht wiederhergestellt sein, kann die Kassel Marketing GmbH diese zu Lasten des Mieters wiederherstellen und in Rechnung stellen.

§11 Umweltschutz

1. Die Veranstaltungsabteilung der Kassel Marketing GmbH hat sich seit Ende 2019 das Ziel gesetzt, die Veranstaltungen so klimafreundlich und ökologisch nachhaltig wie möglich durchzuführen. Infolgedessen ist der Standbetreiber dazu verpflichtet, in diesem Sinne zu handeln.

2. Anfallender Sondermüll, Fette und Öle dürfen weder in den Abfallcontainern entsorgt werden, noch in die Kanalisation oder anderweitig auf dem Gelände entsorgt werden. Der Betreiber ist für die Entsorgung dieses Sondermülls selbst verantwortlich und zuständig. Bei Nichteinhaltung oder etwaigen Schäden, die durch unsachgemäße Entsorgung entstehen, wird der Standbetreiber zur Rechenschaft gezogen und muss für jegliche Kosten aufkommen.

3. Für Getränkestände gilt, dass Getränke ausschließlich in Mehrweg-Behältnissen abgegeben werden dürfen. Der Verkauf von Einwegflaschen und Getränkedosen ist verboten. Für Imbissbetriebe gilt vorzugsweise der Einsatz von Mehrwegeschirr. Dafür besteht die Berechtigung zur Pfanderhebung.

§12 Haftung

1. Die Kassel Marketing GmbH haftet gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern (Standbetreibern und Besuchern) nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

2. Bei einem Veranstaltungsausfall oder einer Veranstaltungsverkürzung durch höhere Gewalt ist die Haftung der Kassel Marketing GmbH ausgeschlossen. Teilweise Rückerstattungen von Standmieten können situationsbedingt erfolgen und werden individuell besprochen und festgelegt.

3. Die Standbetreiber sind für die betriebssichere und vorschriftsmäßige Beschaffenheit ihres Geschäftes verantwortlich und insbesondere für solche Schäden haftbar, die durch sie selbst, durch Beauftragte, Fahrzeuge, Geschäfte, Ausstellungsgegenstände oder Tiere, sowohl an Personen, als auch an Einrichtungen und Sachen entstanden sind oder dadurch verursacht werden (siehe dazu: §6 Nutzungsumfang des Standplatzes).

4. Für Schäden durch Einbruch, Diebstahl, Vandalismus oder ähnlichem, an Ständen, Fahrzeugen, Wagen, Ausstellungsstücken, Einrichtungsgegenständen, Waren, etc. trägt die Kassel Marketing GmbH keine Haftung.

5. Alle Standbetreiber haben für ihren Betrieb eine Haftpflichtversicherung (für Personen-, Sach- und Vermögensschäden) abzuschließen und auf Verlangen den Versicherungsschein, sowie die zeitlich gültige Versicherungsbestätigung vorzulegen.

6. Bei Beschädigungen oder Verunreinigungen durch den Standbetreiber und/oder dessen Mitarbeiter an Einrichtungen und/oder Flächen des Veranstalters und/oder Dritter haftet dieser selbst im vollen Umfang (siehe dazu: §9 Übergabe, Rückgabe). Entstandene Kosten durch die Beseitigung dieser Mängel werden dem Betreiber in Rechnung gestellt.

7. Das Betreten und Benutzen der Veranstaltungsfläche geschieht auf eigene Gefahr. Die Kassel Marketing GmbH haftet weder für Personen- noch Sachschäden jeglicher Art.

§13 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt.

Gerichtsstand ist Kassel.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.